

Bu Nr. 13/I, N. V.

16

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz.

Die Herren Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen haben in der 4. Sitzung vom 14. März 1919 an mich eine Anfrage gerichtet, in der sie sich über ein angeblich willkürliches Vorgehen des Bezirksgerichtes Grein beschweren.

Auf diese Anfrage beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Grein vom 18. September 1918 wurde Josef Löttner, Bauer in Würzenberg in Oberösterreich, wegen Übertretung der Preistreiberei zu fünf Tagen Arrest verurteilt. Löttner erklärte, die Strafe anzunehmen und erbat einen dreimonatigen Strafaufschieb wegen dringender Feldarbeiten, der ihm auch gewährt wurde. Das Urteil wurde von dem Gerichtsvorstand Landesgerichtsrat Adolf Semel gefällt.

Am 14. Februar 1919 erschien Josef Löttner beim Bezirksgerichte Grein, und zwar bei dem inzwischen aus dem Felde zurückgekehrten Strafrichter Bezirksrichter Dr. Siegfried Teufel, und gab an, daß für ihn ein Gnadengesuch beim Staatsamt für Justiz eingebracht worden sei, worauf ihm erklärt wurde, daß er vorläufig die Strafe nicht anzutreten brauche. Am 17. Februar erschien der Herr Anfragesteller Johann Gürtler bei Bezirksrichter Dr. Teufel und teilte ihm mit, daß laut einer an ihn im Fernsprechwege eingelangten Nachricht das Gnadengesuch für Löttner in Wien bereits überreicht worden sei. Dr. Teufel nahm dies zur Kenntnis und erklärte dem Herrn Anfragesteller, das Gericht habe bereits den Strafvollzug gehemmt und müsse nun das Einlangen des Gnadengesuches bei Gericht abwarten; nach dessen Einlangen sei das Gesuch vom Gerichte zu prüfen und falls das Gericht das Gnadengesuch zu befürworten finde, erfolge die Vorlage des Aktes an die vorgesetzten Behörden. Das Gnadengesuch langte am 20. Februar beim Staatsamt für Justiz ein und wurde von diesem am 21. Februar 1919 dem Bezirksgerichte Grein zur Amtshandlung nach § 411 St. P. D. übersendet.

Das Bezirksgericht Grein, und zwar Landesgerichtsrat Semel, der das Urteil gefällt hatte, wies mit Beschluß vom 10. März 1919 das Gesuch mangels wichtiger Gründe ab. Dieser Beschluß wurde am 14. März 1919 dem Vertreter Löttners, Notar Dr. Frank in Grein, zugestellt. Eine Auforderung zum Strafantritt ist seit diesem Zeitpunkt nicht erlassen worden.

Aus diesem Sachverhalt ist zu entnehmen, daß der in der Anfrage erhobene Vorwurf, das Bezirksgericht in Grein habe die mündlich gegebene Zusicherung, die Strafe bis zum Herablangen des Gnadengesuches aufzuschieben, gebrochen und damit der Begnadigungsgewalt vorgegriffen, nicht begründet ist. Bezirksrichter Dr. Teufel hat dem Herrn Anfragesteller zugesichert, die Strafe bis zum Herablangen des Gnadengesuches zu sistieren und diese Zusicherung ist auch eingehalten worden. Da das beim Staatsamt für Justiz eingelangte Gnadengesuch dem Bezirksgericht zur Amtshandlung nach § 411 St. P. D. übersendet wurde, hatte das Gericht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß das Gnadengesuch zu prüfen und es im eigenen Wirkungskreise zurückzuweisen, wenn es nicht fand, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen.

Die Richter des Bezirksgerichtes Grein sind somit vollkommen gesetzmäßig vorgegangen und muß der gegen sie erhobene Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens entschieden zurückgewiesen werden. Zu einer weiteren Verfügung des Staatsamtes für Justiz liegt daher kein Anlaß vor.

Schließlich füge ich bei, daß das Bezirksgericht Grein mittlerweile angewiesen wurde, über das Gnadengesuch dem Staatsamt für Justiz zu berichten und daß demgemäß die entsprechende weitere Amtshandlung eingeleitet wurde. Das Gnadengesuch steht noch in Verhandlung.

Wien, 15. Mai 1919.